

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Merkblatt bietet ergänzende Hinweise und Erläuterungen zum Punkt 4.8 der Technischen Richtlinien (Info 4), damit zu den technischen Vorgaben und Anforderungen an genehmigungspflichtige Standbauten, die im Freigelände der NürnbergMesse GmbH errichtet werden sollen.

Soweit hier nicht ergänzend festgelegt, gelten die Technischen Richtlinien der NürnbergMesse GmbH.

1.1 Freigelände

Das Freigelände der NürnbergMesse besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen oder gewachsenen Rasenflächen. Es umfasst alle Flächen außerhalb der bestehenden Messehallen. Diese können folgende Flächen sein:

- **Lade- und Zwischenhöfe** sind an/zwischen den Messehallen zu finden. Zumeist ist hier ein gepflasterter bzw. asphaltierter Fahrbelag vorzufinden.
- **Innenhof (sog. Messepark)**: Diese Fläche ist von den Hallen 1, 5, 6 und 9, sowie dem Eingang Mitte umgeben. Man findet hier eine umlaufende gepflasterte Fahrspur vor, die eine gewachsene Rasenfläche einfasst.
- **Außengelände H12**: Diese unebene gewachsene Rasenfläche ist durch eine asphaltierte Fahrspur erschlossen und beinhaltet eine Tankstelle für E-Fahrzeuge
- **Eingang Mitte Vorplatz**: Eingeschränkt befahrbarer Plattenbelag vor dem Haupteingang. Teilflächen sind überdacht.

Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

1.2 Zulässige Befahrbarkeit/Bodenbelastungen

Die ausgewiesenen Fahr- und Verkehrsflächen mit asphaltierten bzw. gepflasterten Bodenbelägen sind zumeist als ausgewiesene Feuerwehrzufahrten/-bewegungsflächen, gem. Brückenklasse SLW 30 (DIN 1072) ausgeführt, somit für Schwerlast-Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht bis 30 t (bei 10 t Achslast) soweit befahrbar.

Auf **unbefestigten, teilweise verdichteten Schotterrasen- und gewachsenen Rasenflächen** ist für den baulichen Lastabtrag empfohlener Weise eine **maximale Bodenpressung von 150 – 160 kN/m²** für eine Lastverteilung von Aufstandslasten einzuhalten. Entsprechend wirksame, taugliche Lastverteilungsmaßnahmen sind dort u.U. vom Aussteller/Kunden vorzusehen und bei Bedarf auch nachzuweisen.

1.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Bestehende Objekte, Möblierungen, Einfriedungen, Brüstungen und technische Einrichtungen (Beleuchtung, Beschilderungen, Fahnenmaste, Versickerungsbecken, etc.) sowie jegliche Baum-, Gehölz- und Pflanzanlage im Freigelände dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, verkleidet oder auf andere Art baulich verändert werden.

Die Fahrstraßen und ausgewiesene Bewegungsflächen für Feuerwehr/Notfall-Fahrzeuge dürfen, auch während der Auf- und Abbauphase, **nicht** durch Standaufbauten, sonstige Standeinrichtungen oder Baumaterialien des Kunden/Ausstellers belegt bzw. versperrt werden. Sie sind als Feuerwehrzufahrten, einschließlich markierter Bewegungsflächen in der gesamten Breite und Größe freizuhalten.

Vorhandene sicherheitstechnische Einrichtungen (u.a. ÜF-Hydranten, etc.) des Messegeländes dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden. Sie dürfen weder durch Standaufbauten und Baumaterialien, noch durch Exponate unzugänglich versperrt oder belastet werden.

Ausstellerseitige Arbeiten an vorhandenen, baulichen Anlagen bzw. Einrichtungen des Messegeländes sind grundsätzlich nicht gestattet.

1.4 Verankerungen im Boden

Generell sind Grabungen und Bodenverankerungen (z.B. Erdnägel) im Freigelände verboten.

Falls sie davon abweichen, haften Sie generell für alle Schäden und Folgen hieraus (auch wenn Ihnen hierzu eine gesonderte Freigabe und Erlaubnis der NürnbergMesse vorliegt).

1.5 Definition, Erläuterungen

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände gelten im Sinne der Bauordnung von Bayern **BayBO** als verfahrensfreie, vorübergehend errichtete, bauliche Anlagen, zugleich als sogenannte **Sonderbauten** u.U. mit versammlungsstättenähnlicher Nutzung bzw. nach ihrer Bauart definierbaren **Fliegenden Bauten** innerhalb des Messe- und Ausstellungsgeländes.

Solche Sonderbauten müssen daher die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach der Bauordnung von Bayern BayBO sowie insbesondere nachfolgender Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen:

- **Bay-FIBauR** – Bayerische Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- **DIN EN 13 782** – Fliegende Bauten – **Zelte**
- **DIN EN 13 814** – Fliegende Bauten und **Anlagen für Veranstaltungsorte**
- **IGVV SQ P5** – **Aufstellung und Betrieb nicht ortsfester Bühnen und Bühnenüberdachungen**

Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere, besondere Anforderungen, auf Grundlage der o.g. Verordnungen und Regelwerke, an Standbauten im Freigelände gestellt werden. In gleicher Weise können auch Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder veranstaltungsbezogener Nutzung einer Standbauanlage am Standort im Freigelände nicht bedarf.

2. Standbaugenehmigung

Alle Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeigepflichtig, nach Art und Umfang auch prüf- und genehmigungspflichtig.

Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

2.1 Genehmigungspflichtige Standbauten

Zu den genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre **Fliegende Bauten**, nach **Art. 72 BayBO** mit gültiger Ausführungsgenehmigung (z.B. Prüfbuch) bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, wie:

- **Zelte** (auch gekoppelt) ab einer zusammenhängend genutzten Grundfläche von $\geq 75,0 \text{ m}^2$
Auch **Zelte $< 75 \text{ m}^2$** Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten grundsätzlich als **Fliegende Bauten**. Sie sind lediglich von der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem immer die technischen Vorgaben und Anforderungen für **Fliegende Bauten** (u.a. nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen.
- **Tribünen und Bühnen**, einschl. Überdachungen und seitlicher Verkleidungen
- **Spiel-/Sport- und Vergnügungsgeräte** sowie Fahr- oder Schaustellergeschäfte, wie u.a. aufblasbare Spielgeräte (Hüpfburgen, etc.) ab einer Höhe des betretbaren Bereichs $> 5,0 \text{ m}$ oder mit vollflächig überdachten Bereichen $> 25 \text{ m}^2$, wo ein Absinkrisiko dieser Überdachung besteht.
- **Show- und Bühnenfahrzeuge wie auch Promotionfahrzeuge und -anhänger** mit fest integrierten, ausfahrbaren/unterbaufähigen Auflieger- oder Bühnenelementen Nach Beschlussfassung des Arbeitskreises „**Fliegende Bauten**“ (AKFIB) können abgestellte Fahrzeuge durch seitlich und/oder nach oben auffahrbare, begehbare An- und Aufbauten, ggf. mit lastabtragendem Unterbau, die allgemeinen Kriterien eines „**Fliegenden Baus**“ erfüllen. Falls solche stehenden Showtruck- bzw. Bühnenfahrzeuge zur Nutzung/Begehung für **allgemeine Besucher** vorgesehen werden, sind entsprechende Prüfunterlagen (siehe TR Punkt 4.2.1) bei der NürnbergMesse vorzulegen. Die Nutzungsfreigabe erfolgt im Regelfall nach einer örtlichen Gebrauchsabnahme der fertig errichteten Fahrzeug-Anlage. Die NürnbergMesse behält sich vor, mit Einreichung der Unterlagen und örtlicher Besichtigungsfreigabe weitere Maßnahmen bzw. spezielle Auflagen, insbesondere zum Brandschutz für den Veranstaltungsbetrieb am/im Fahrzeug zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde/Aussteller.
- **Freistehende Gerüstbau-/Werbeanlagen** (Monitor- oder LED-Wände)
- **Mast- oder Signalanlagen** zu Ausstellungs- oder Präsentationszwecken
- Sonst. **Szenenflächen** ($\geq 200 \text{ m}^2$)
- Zusätzliche **An- und Vorbauten** an den bestehenden Messehallen und/oder Zeltanlagen
- Alle sonstigen **begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbau-Anlagen**:
 - Podeste, Stege;
 - Überdachungen und Übergänge;
 - 1- und mehrgeschossige Pavillons und/oder Containeranlagen;
 - Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

(Fortsetzung)

2.2 Prüfung/Freigabe freigabepflichtiger Standbauten und Nutzungen im Freigelände

Hier gelten grundsätzlich die Festlegungen und Anforderungen der **Technischen Richtlinien Punkt 4.2.1**.

Zur Prüfung und Genehmigung, u.U. auch mit Beteiligung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, sind die dort aufgeführten, vollständigen Standbau-Unterlagen **in digitaler Form (pdf.-Dateien)** bei der NürnbergMesse (Abt. Veranstaltungstechnik) fristgerecht einzureichen (siehe Technische Richtlinien Punkt 4.2).

Bei überdachten, geschlossenen bzw. mehrgeschossigen Standbau-Anlagen (Pavillons, Container- oder Zelt-Anlagen) mit planmäßig für Messe- bzw. Fachbesucher zugänglichen Aufenthaltsbereichen/-räumen und bei einer **zusammenhängenden Nutzfläche ab 200 m² Nutzfläche** sind die nachfolgenden Unterlagen zusätzlich einzureichen:

- **Brandschutznachweis/-konzept** mit Materialangaben und Prüfzeugnissen:
 - o Dies beinhaltet die Vorlage eines auf den jeweiligen Ausbau und die Nutzung abgestimmten, **prüffähigen Brandschutznachweises**. Wir empfehlen dies auf Basis der *vfdb-Richtlinie 01-01: Brandschutzkonzept* in deutscher Sprache zu erstellen
 - o Vorlage eines entsprechenden **Flucht- und Rettungswegplan** (mind. im A4-Format), in Anlehnung an DIN ISO 23601, mit **Brandschutzordnung (Teil A)** nach DIN 14096 in zweisprachiger Ausführung (dt./engl.), der innerhalb der Standanlage an einer zugänglichen Stelle (im Eingangsbereich) für die Veranstaltungsdauer auszuhängen ist.
- Vorab-Vorlage einer **geprüften Typenzulassung** oder der **gültigen Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch)**. Das dann im Original vorzulegende, gültige Prüfbuch für den Fliegenden Bau ist selbstständig durch den Kunden/Ausstellers bei der Bauordnungsbehörde anzuzeigen, die eine kostenpflichtige Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt. Die Anzeige bei der Behörde ist der NürnbergMesse bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen.

Bauaufsicht Süd
 Bauhof 5
 90402 Nürnberg
 T +49 9 11 2 31-43 71

3. Standsicherheit

Alle genehmigungspflichtigen, veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller/Kunde verantwortlich und soweit nachweislich pflichtig.

3.1 Windlasten

Alle aufgehenden, vorgebauten oder freistehenden Standbauten im Freigelände sind zur Erzielung einer ausreichenden Standsicherheit und Stabilität mit den regulären Winddruck- und Soglasten nach **Eurocode 1: DIN EN 1991-1-4/NA** in Verbindung mit *Nationalem Anhang* (vormals DIN 1055-4) für alle tragenden Elemente von Überdachungen und Außenwandflächen nachzuweisen.

Bezogen auf den Messe-Standort (Geländehöhe: ca. 325 m über NN) ergeben sich dabei nachfolgende, standortbezogene Kennwerte und vereinfacht anzusetzende Geschwindigkeitsdrücke:

Nürnberg: Windzone 1 (Binnenland)

- **mittl.** Windgeschwindigkeit: $v_{w,0} = 22,0 \text{ m/s}$
- **bez.** Geschwindigkeitsdruck: $q_{w,0} = 0,32 \text{ kN/m}^2$ (< 28 m/s)

Vereinfachter Böengeschwindigkeitsdruck [q] bei:

- Standbau-Höhe bis 10 m: $q = 0,65 \text{ kN/m}^2$
- Standbau-Höhe > 10 – 18 m: $q = 0,80 \text{ kN/m}^2$
- Standbau-Höhe > 18 – 25 m: $q = 0,90 \text{ kN/m}^2$

In Anlehnung an DIN EN 1991-1-4, NA.B.5 ist für v.g. Standbauanlagen eine Abminderung des ermittelten Geschwindigkeitsdrucks als vorübergehender Zustand und ohne Sicherungsmaßnahmen wie folgt zulässig:

- $q_{red} = 0,7^x \times 0,5 = 0,35 \text{ kN/m}^2$ ($v_m = \text{ca. } 28 \text{ m/s}$)

***) HINWEIS:**

Diese Reduzierung des rechnerischen Geschwindigkeitsdrucks gilt für den Nachweis der ungesicherten Konstruktion. Ihre Anwendung setzt voraus, dass die Wetterlage ausreichend genau beobachtet wird, ggf. Sturmwarnungen durch einen qualifizierten Wetterdienst eingeholt werden und **Maßnahmen zur Betriebseinstellung** vorbereitet sind.

3.2 Windlasten für Fliegende Bauten

Für *Fliegende Bauten*, die nach Art. 72; BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist das zugehörige Prüf- bzw. Baubuch (im Original) mit gültiger Ausführungsgenehmigung, inkl. geprüften Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erforderlich.

Darin sind die regulären Windlast- und Betriebszustände für die Anlage, gem. DIN EN 13 814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13 782, 6.4.2.2 (für Zelte) in Verbindung mit den eingeführten *Technischen Baubestimmungen* (gem. BayBO) ausgewiesen und festgelegt.

Für *Fliegende Bauten*, die bauordnungsrechtlich **keiner** Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist ein auf den Standort des Freigeländes der NürnbergMesse bezogener, geprüfter bzw. prüffähiger Standsicherheitsnachweis bei der NürnbergMesse (Abt. Veranstaltungstechnik, siehe TR Punkt 4.2) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Hier sind grundsätzlich die v.g. Windlasten nach Eurocode 1: DIN EN 1991-1-4 oder DIN EN 13 814*) in entsprechender Weise/Umfang darzulegen und anzusetzen.

*) Falls dort der Betriebslastfall nach DIN EN 13 814, 5.3.3.4 (Tab.1) in Anspruch genommen wird, ist die geforderte **Betriebseinstellung** ab einer prognostizierten **Windgeschwindigkeit von $v_{w,0} = 15 \text{ m/s}$** (auch in Einzelböen) durch den Aussteller/Standbetreiber organisatorisch vorzubereiten und sicherzustellen.

Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauere Nachweis zu führen. Die NürnbergMesse behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch ihren Prüfstatiker vornehmen zu lassen.

3.3 Schneelasten

Nur bei Standbaumaßnahmen in der **Winterzeit (Nov. - März)** sind die regulären Schneelasten nach **Eurocode 1: DIN EN 1991-1-3/NA** in Verbindung mit Nationalem Anhang (vormals DIN 1055-5, Tab. 1) für alle tragenden Überdachungen nachweislich zu berücksichtigen:

Nürnberg: Schneelast - Zone 1

Geländehöhe bei ca. 325 m über NN

Schneelast: $S_k = 0,65 \text{ kN/m}^2$ (mind. Sockelbetrag)

Bei Standbau-Anlagen, die als Fliegende Bauten einzustufen sind, können reduzierte Schneelasten nach DIN EN 13782 (Zelte), 6.4.3.3 bzw. DIN EN 13814 (sonst. *Fliegende Bauten*), 5.3.3.5 angesetzt werden:

- **red. $S_k = 0,20 \text{ kN/m}^2$** , wenn durch geeignete Standbaumaßnahmen, wie Innen-Beheizung ($\geq + 2^\circ \text{ C}$ Außenflächentemperatur auf der gesamten Dachverkleidung/-plane) oder die umgehende Schneeräumung, das Auftreten von Schneeanhäufungen ($h > 8,0 \text{ cm}$) in der Standzeit der Anlagen nachweislich durch entsprechende, betriebsorganisatorische Maßnahmen verhindert werden kann.

3.4 Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen (u.a. Sturm, Gewitter, Starkregen, Blitzeis) mit angekündigten

- **Windböen > 13 m/s** (Windstärke > 6 Bft. - auch in Einzelböen)
- **Starke Gewitter** in Verbindung mit Windböen, Starkregen oder Hagel
- **Starkregen** > 20 l/m² in einer Stunde
- **Schneefall** bis 10 cm in den kommenden 6 Stunden
- **Örtl. Glatteis (Blitzeis)** - Bildung durch kurzfristig überfrierenden Regen, Sprühregen oder Nässe

ergeht eine generelle Unwetterwarnung der NürnbergMesse GmbH an die Aussteller/Kunden mit Standbauten im Freigelände. Danach sind die Aussteller mit **windlastverminderten** Standbauanlagen bzw. Fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle nachfolgend genannten Maßnahmen zur **Betriebseinstellung** vorzunehmen.

Zur direkten Unwetter-Alarmierung der größeren Standbauten/Pavillons-Anlagen (> 200 m² Nutzfläche) ist der NürnbergMesse GmbH mit Anmeldung, spätestens bis zum Veranstaltungsbeginn **eine maßgebliche, technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer** zu benennen, die sich während der Veranstaltungszeit am Stand/Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung dann unverzüglich einleitet und durchführen kann.

(Fortsetzung)

Zur **Betriebseinstellung** sind nach Aufforderung durch die NürnbergMesse GmbH nachfolgende Maßnahmen **unverzüglich** durch den Kunden/Aussteller bzw. Standbetreiber vorzusehen:

1. **Sicherung der Standbauanlagen**, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch, statischem Nachweis, etc.), wie u.a. Schließen von Eingängen, Ablassen von Einbauten (z.B. LED-Wände) und/oder seitlichen Bühnen-Verkleidungsplanen.
2. Komplette **Beräumung der Standbauanlage/Veranstaltungsbereichs** von Messebesuchern, Standgästen und -personal.
3. **Beräumung der gesamten Freiflächen** und unverzügliches Aufsuchen der bestehenden Messehallen bzw. Verlassen des Messegeländes, nach Aufforderung durch den Sicherheitsdienst der NürnbergMesse GmbH

Den Anweisungen des vor Ort tätigen Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie den Mitarbeitern der NürnbergMesse GmbH ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

4. Standbaumaterialien und Brandschutz

4.1 Standbaumaterialien

Diese besonderen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen gelten für geschlossene Pavillons/Räume und Standbauten im Freigelände der NürnbergMesse.

4.1.1 Abspannungen

Statisch tragende und für die Standsicherheit relevante Abspannungen und Halterungen an notwendigen Ballastgewichten oder zur Lagesicherung von freistehenden Mast- oder Werbeanlagen müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Das gilt insbesondere für die Ballastanbindung von Fliegenden Bauten, wie Bühnenüberdachungen und Zeltkonstruktionen.

4.1.2 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes und beanspruchbares Sicherheitsglas bei allen Standbauten im Freigelände verwendet werden. Für tragende Konstruktionen aus nachweisbarem Sicherheitsglas (bei begehbaren Böden, Decken, Fassaden und/oder Brüstungen) in Standbauten/Veranstaltungsbereichen gelten ausschließlich die Anforderungen und Festlegungen der nachfolgend benannten, technischen Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung):

- **DIN 18008 (T.1 - T.5) – Glas im Bauwesen, Bemessungs- und Konstruktionsregeln**
 - Teil 1: *Begriffe und allg. Grundlagen*
 - Teil 2: *Linienförmig, gelagerte Verglasungen*
 - Teil 3: *Punktförmig, gelagerte Verglasungen*
 - Teil 4: *Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen*
 - Teil 5: *Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen*

Auf Grundlage der oben genannten Baubestimmungen sind alle Glas-konstruktionen gemäß den geplanten Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd;
- Überkopfverglasung,
- begehbare Verglasung, statisch prüffähig nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

4.2 Besondere Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

4.2.1 Ausgänge/Rettungswege

Baulich geschlossene Standbauten/Pavillons bzw. Einzelräume > 100 m² Nutzfläche bzw. die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen, müssen mindestens zwei Ausgänge (lichte Breite: mind. 1,2 m) ins Freie bzw. unmittelbar zu den Flurgängen (Fluchtweg) haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen. Die max. Entfernung von **30 m (Lauflinie)** von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie ist zu berücksichtigen.

Alle Flure und Rettungswege zu diesen Ausgängen, einschl. Türanlagen sind nach ASR A1.3, bzw. DIN EN ISO 7010, DIN EN 1838 und DIN 4844-1 gut sichtbar zu kennzeichnen. (Siehe TR Punkt 4.5.1)

Türen

Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können. Bei nebenstehender Anordnung weiterer Flügel-Türanlagen ist ein Durchschlagen der Türflügel in die Öffnungsbreite der jeweils benachbarten Türanlage mit geeigneten Blockier- bzw. Feststelleinrichtungen zu verhindern. In solchen Fällen müssen alle Türflügel eine max. 90°-Stellung im geöffneten Zustand aufweisen.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist nur mit ausweisbarer, bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) möglich. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Manuell zu betätigende Drehtüren/-kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanische Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfall eine Öffnung der Drehtüren/-kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen. Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorgelegt werden kann, der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür-Einbau nicht beeinträchtigt sind. Bei Anordnung von außenseitigen Abgangstreppe muss ferner nach der Ausgangstür ein schwellenfreies Abgangspodest (in Mindestbreite eines Türflügels) bis zum Stufenabgang folgen.

4.2.2 Sicherheitsbeleuchtung

Baulich geschlossene Standbauten/Pavillons bzw. Einzelräume bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis ins Freie bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung gewährleistet ist.

4.2.3 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern bestimmte Stand-/Veranstaltungsbereiche außerhalb geschlossener Räume (u.a. auf Terrassen) für Raucher vorgesehen sind, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material mit dicht schließenden Deckeln, sowie für deren regelmäßige Entleerung durch den Kunden/Aussteller gesorgt sein.

4.2.4 Beheizung

Die Verwendung von **Druck- und/oder Flüssiggas zu Heizzwecken** von Standbauten ist nicht zulässig. Der Betrieb von **Heizanlagen/Heizgeräten mit geeigneten Ölfeuerungen** für Standbauten kann im Einvernehmen mit der NürnbergMesse vorgesehen werden. Solche Anlagen, einschl. deren Tankbehälter, sind stets freigabepflichtig und unterliegen besonderen Sicherheits- und Schutzanforderungen.

Die technischen Unterlagen zu den Heizanlagen/Heizgeräten und Tankbehältern (ggf. mit Auffangeinrichtung) sind mit Angaben zur äußeren, unzugänglich eingezäunten Aufstellungssituation und geplanter Betankungs- und Sicherungsmaßnahmen bis spätestens 28 Tage vor Aufbaubeginn im Rahmen des Freigabeverfahrens bei der NürnbergMesse (Abt. Veranstaltungstechnik; siehe TR Punkt 4.2) einzureichen.

Elektrische Heizanlagen innerhalb von Standbauten sind soweit zulässig, müssen aber unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen aufweisen. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein.

4.2.5 Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate im Freigelände sollten mit wirksamen **Blitzschutzanlagen** versehen sein, wenn durch Lage, Bauart oder Benutzung ein Blitz-Ein- bzw. Überschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Temporäre Standbauten und Exponate im Freigelände über 15 m Bauhöhe sind grundsätzlich mit einer Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305-3 auszustatten.

Für solche temporären Blitzschutzanlagen muss eine durch den fachkundigen Errichter, oder einen Sachkundigen bzw. anerkannten Ingenieur für Elektrotechnik (Blitzschutz), durchgeführte Abnahme-/Funktionsprüfung nachgewiesen werden.

Der Prüfbericht ist vorzuhalten und in Kopie der NürnbergMesse (Abt. Veranstaltungstechnik; siehe TR Punkt 4.2) zuzusenden.

(Fortsetzung)

4.2.6 Brand-/Rauchmelde-Einrichtungen

- In jedem baulich geschlossenen Standbau/Pavillon mit > 100 m² **Nutzfläche** bzw. der sich zum gleichzeitigen Aufenthalt für > 100 **Besuchern** eignet, muss während der Laufzeit der Veranstaltung eine **automatisch auslösende Alarmierungseinrichtung**, mindestens in Form eines punktförmigen, optischen Rauchwarnmelders nach DIN EN 54-7 pro umschlossenen Raum funktionsgerecht und fachgerecht installiert sein.
Der Melder soll mittels akustischer Signalgebung (DIN-Ton nach DIN 33404-3) auf eine Gefahrensituation hinweisen und zur unmittelbaren Alarmierung der Personen innerhalb des geschlossenen Standbaus/Pavillons dienen. Das akustische Signal der Alarmierungseinrichtung muss sich von sonstigen betrieblichen Signalen unterscheiden und den allgemeinen Geräuschpegel jederzeit um 10 dB(A) übersteigen. Ein Schallemissionswert des Alarmsignals von mind. 85 dB(A) sollte daher nicht unterschritten werden.
Der Rauchmelder ist etwa in Decken-Mitte jedes Nutzbereiches (Raumes) an höchstmöglicher Stelle zu befestigen. Beim Einbau der Melder sind die Installationshinweise des Herstellers zu beachten.
- Bei **mehrgeschossigen, erweiterten, zusammenhängend genutzten Standbau/Pavillons (≥ 200 m² und < 400 m² Nutzfläche)** ist die erforderliche Anzahl der Rauchmelder in entsprechender Weise zu erhöhen und pro umschlossener Raum möglichst gleichmäßig zu verteilen (max. Melder - Abstand ca. 6–7 m bei ca. max. 60 – 80 m² Überwachungsfläche je Melder). Alle so verteilten Rauchmelder sind dann über Funk- oder Kabelverbindungen miteinander zu vernetzen, so dass eine flächenabdeckende, gleichzeitige Alarmierung von jedem Melderpunkt aus in der gesamten Standbau-Anlage sichergestellt ist.

Alle Aufenthaltsräume innerhalb eines baulich geschlossenen Standbaus/Pavillons, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine Sichtverbindung zum übrigen Pavillonbereich haben, sind mit einer akustischen Warnanlage, im Sinne der o.g. Brand-/Rauchmelde-einrichtungen auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. Alternativ empfehlen wir die Schaffung einer freien Sichtverbindung mit den Abmessungen von 0,2 m x 0,8 m (Breite x Höhe; siehe TR Punkt 4.4.4).

Die fachgerechte Installation der Brandmeldeeinrichtungen kann im Auftrag und zu Lasten des Kunden/Ausstellers durch den ServicePartner der NürnbergMesse vorgenommen werden. Soweit die Installation dieser Anlagen durch andere, ggf. durch den ausstellerseitigen Messebau selbst bzw. dessen beauftragten Firmen erfolgt, ist der NürnbergMesse (Abt. Veranstaltungstechnik) mit der funktionsgerechten Installation der Brandmeldeeinrichtungen (Rauchmelder o.a.) in der Standbauanlage, spätestens mit der bautechnischen Schlussbegehung eine schriftliche Bescheinigung (in deutscher Sprache) zur erfolgten Funktionsprüfung (einschl. durchgeführter Probeauslösung) und mängelfreier Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

4.2.7 Feuerlöscher

In jedem baulich geschlossenen Standbau/Pavillon muss während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorhanden sein.

Die **Anzahl der notwendigen Feuerlöscher** ergibt sich generell Anhand der Vorgaben der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten FlBauR in Verbindung mit der BayBO.

- bis 100 m² überbaute Fläche:
o mind. 1 Feuerlöscher (**10 LE**)
- bis 300 m² überbaute Fläche:
o mind. 1 Feuerlöscher (**12 LE**)
- bis 400 m² überbaute Fläche:
o mind. 2 Feuerlöscher (**15 LE**)
- bis 500 m² überbaute Fläche:
o mind. 2 Feuerlöscher (**18 LE**)
- bis 600 m² überbaute Fläche:
o mind. 2 Feuerlöscher (**21 LE**)
- bis 700 m² überbaute Fläche:
o mind. 3 Feuerlöscher (**24 LE**)
- bis 800 m² überbaute Fläche:
o mind. 3 Feuerlöscher (**27 LE**)
- bis 900 m² überbaute Fläche:
o mind. 3 Feuerlöscher (**30 LE**)
- bis 1.000 m² überbaute Fläche:
o mind. 4 Feuerlöscher (**33 LE**)
- je weitere 500 m² überbaute Fläche:
o 1 weiterer Feuerlöscher (**weitere 12 LE**)

Bei zweigeschossigen Standbauten sind während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung generell zusätzliche Feuerlöscher an den Treppenabgängen kippsicher zu platzieren. Die Anzahl der notwendigen Feuerlöscher im Obergeschoss ergibt sich gemäß der oben genannten Aufschlüsselung.

In Küchen-/Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, Öle) sind hierfür geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vorzuhalten.

Bei großflächigen Pavillons (> 600 m² Nutz- bzw. Grundfläche) können weitere Feuerlöscher gefordert werden.

Alle Feuerlöscher sind griffbereit, kippsicher und an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, die gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen sind, anzubringen.

4.2.8 Einweisung des Standpersonals (vor Messe-Beginn)

Vor Beginn der veranstaltungsbezogenen Nutzungsaufnahme im baulich geschlossenen Standbau/Pavillon ist das gesamte, während der Veranstaltungsdauer anwesende Stand- und Ausstellerpersonal über die vorhandenen Brand- und Sicherheitseinrichtungen sowie die allgemeinen Verhaltensregeln bei Alarm-/Notfällen anhand der durch den Aussteller zu erstellende Brandschutzordnung (mind. Teil A) zu informieren.

Diese Unterweisung sollte insbesondere alle Festlegungen/Regelungen zu den

- allg. Brand- und Sicherheitsbestimmungen des Messegeländes (**Messe-Notruf (Security Control Unit): 0911 – 8606 7000**)
- Alarmierungseinrichtungen (interne Rauchmelder, Signaltöne, etc.)
- Feuerlöschern (Standorte, Gebrauch)
- Flucht- und Rettungswegen (ständig überwachte Frei- und Offenhaltung während der Veranstaltungszeit)
- besonderen Evakuierungsaufgaben (z.B. bei anwesenden Seh-/Hörbehinderten und/oder Rollstuhlfahrern)

umfassen. Die erfolgte Durchführung dieser Mitarbeiterinweisung ist zu dokumentieren und der NürnbergMesse (Abt. Veranstaltungstechnik; siehe TR Punkt 4.2) mit Start der veranstaltungsbezogenen Nutzung, spätestens mit Messe-Beginn, vorzulegen.

Darin ist auch der/die verantwortliche Leiter/in (als täglich anwesende/r Kunden-/Aussteller-Vertreter/in) des Standbaus/Pavillons namentlich und mit Telefon-Kontakt zu benennen.

5. Standfläche, Gestaltung und Rückgabe

Die Mietfläche wird von der NürnbergMesse im Freigelände (wo soweit möglich) gekennzeichnet.

Jeder Aussteller/Kunde ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

5.1 Bodenflächen

Teppiche und andere aussteller-/kundenseitige Bodenbeläge sind lage- und unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen über allgemeine Besucher-Wegführungen im Freigelände hinweg mit aussteller-/kundenseitigen Fußbodenbelägen ist freigabepflichtig und muss so erfolgen, dass im allgemeinen Wegbereich **keine Schwellen/Stolperstellen** bzw. andere Unfallgefahren entsteht. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das wie alle aufgebrachten Materialien rückstandsfrei wieder von der Bodenfläche zu entfernen ist.

Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort von den Boden-/Belagsoberflächen entfernt werden. Die vorhandenen Belagsoberflächen dürfen weder gestrichen noch beschichtet werden. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien auf den Bodenflächen erhebt die NürnbergMesse eine Reinigungszulage vom Aussteller/Kunden.

5.2 Werbemittel, Fahnenmaste, Präsentationen und Szenenflächen

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Technischen Richtlinien der NürnbergMesse Punkt 4.7.7.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche/im eigenen Veranstaltungsbereich zulässig. Der Einsatz oder die Verteilung von Werbemitteln außerhalb der Standfläche/Veranstaltungsbereichs ist nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig. Sonstige Präsentationen, optische, sich langsam bewegende oder akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben (siehe TR Punkt 5.13) sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Besucherstaunungen bzw. Behinderungen auf den allgemeinen Besucherwegen oder Störungen auf den Fahrstraßen führen und die messeeigenen Beschallungsanlagen im Freigelände nicht übertönen.

(Fortsetzung)

Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen während der täglichen Veranstaltungszeit einen zulässigen Wert von **70 dB(A)**, einschl. Geräuschspitzen, an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs – Grenze nicht überschreiten.

Präsentationen oder Darbietungen mit planmäßig höheren Lärmemissionen (> 70 dB(A)) im Freigelände sind in jedem Fall anzeige- und freigabepflichtig und mit entsprechenden Angaben und Unterlagen bei der NürnbergMesse (Abt. Veranstaltungstechnik; siehe TR Punkt 4.2) anzumelden.

Sollten Werbematerialien durch Wind oder sonstige Einwirkungen auf die allgemeinen Messebetriebs-, Verkehrsflächen und/oder Besucherwege gelangen, so haftet der Verursacher für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden bzw. trägt die Sonderreinigungskosten. Fahnenstangen/-maste im Freigelände dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten.

5.2.1 Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen

Szenenflächen innerhalb von Standflächen/Veranstaltungsbereichen im Freigelände sind definierte Flächen für künstlerische, artistische oder jede andere Art von Darbietungen oder Vorführungen.

Der Betrieb von größeren Szenenflächen (ab 50 m²) für Produkt-Präsentationen, ggf. mit akustischen, musikalischen Show-Darbietungen jeder Art, u.U. mit erhöhten Geräuschpegeln, auf der Standfläche/im Veranstaltungsbereich des Ausstellers/Kunden im Freigelände sind freigabepflichtig (siehe TR Punkt 4.2.1) und müssen bei der NürnbergMesse GmbH angemeldet werden. Es gelten dabei grundsätzlich die Vorgaben der Technischen Richtlinien der NürnbergMesse sowie die gesetzlichen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung. **Szenenflächen** auf Standflächen/in Veranstaltungsbereichen auf dem Freigelände sind mit einer prüffähigen Standaufplanung sowie einer Beschreibung der Bespielungsart/-programm, Abläufen, Beteiligten und ggf. verwendeten, bühnentechnischen Einrichtungen und geplanten Tonanlagen (mit zu erwartenden Lärmpegeln) bei der NürnbergMesse (Abt. Veranstaltungstechnik; siehe TR Punkt 4.2) vorzulegen.

Mit der Anzeige ist durch den Aussteller/Kunden auch der/die erforderliche, nachweislich qualifizierte **Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik** benennen, welche/r Vorort anwesend, den Auf- und Abbau, Probe- sowie Vorführungsbetrieb/-ablauf auf der Szenenfläche im fachlichen Sinne der DGUV-Vorschrift Nr.17 überwacht bzw. verantwortlich leitet.

Diese Person muss im Speziellen mit den Bühnen-/beleuchtungs- und sonstigen technischen Einrichtungen der Szenenfläche vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Veranstaltungsbetriebes gewährleisten.

Die NürnbergMesse ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Überschreitungen der zulässigen/genehmigten Immissions-Schallpegel oder optische Belästigungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des laufenden Messe-/Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mitausstellern/-veranstaltern führen.

5.3 Barrierefreie Zugänglichkeit für Besucher zu begehbaren Standbauten/-anlagen

Bei der Gestaltung von begehbaren Standbau-Anlagen und Veranstaltungsbereichen im Freigelände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Die Anlagen und Bereiche sollten grundsätzlich auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Wir empfehlen entsprechende Rampen vorzusehen, die eine maximale Steigung von 6 % aufweisen sowie eine Mindestbreite von 1,20 m haben und mit einem rutschsicheren Bodenbelag versehen sind. Türen benötigen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,9 m. Bewegungs- und Verkehrsflächen müssen mind. 1,5 m breit sein.

5.4 Abbau, Wiederherstellung und Rückgabe der Standfläche/des Veranstaltungsbereichs im Freigelände

Die Standfläche/der Veranstaltungsbereich ist grundsätzlich vom Aussteller/Kunden in einem baufreien, sauberen und ursprünglichen Zustand der NürnbergMesse spätestens bis zum festgesetzten Abbau-Ende zu übergeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, wie u.a. die rückstandsfreie Entfernung von aussteller-/kundenseitig eingebrachten Klebebändern, Bodenbelägen, der Aus-/Abbau von Ballastierungen, Gründungen, etc., müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Der anfallende Bauschutt ist sofort über die ServicePartner der NürnbergMesse GmbH entfernen zu lassen. Vormalig begrünte Flächen werden ausschließlich von der NürnbergMesse GmbH zu Lasten des Kunden/Ausstellers wieder instandgesetzt.

Beschädigungen und Verunreinigungen durch Aussteller/Kunden oder deren Beauftragte an baulich bestehenden Außenanlagen/Objekten im Freigelände, müssen in jedem Fall der NürnbergMesse gemeldet werden.